

7. Salzgitter-Kongress für Kommunal Finanzen; Workshop 7

Daseinsvorsorge und europäisches Beihilferecht – Betrauungsakt, Bürgschaftserklärungen, Verkauf von Gewerbegrundstücken

Teil A

1. Europäisches Beihilferecht als kommunale Angelegenheit

- Kommunales Handeln bzw. kommunale Wirtschaft und europäisches Beihilferecht
- Kommunalaufsicht und europäisches Beihilferecht

2. Rechtlicher Hintergrund des Beihilferechts

- Art.107 Abs. 1 AEUV (ehemals: Art.87 Abs.1 EGV)
„Soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen“
- Art. 108 Abs. 3 AEUV (ehemals: Art. 88 Abs. 3 EGV)
„Die Kommission wird von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen so rechtzeitig unterrichtet, dass sie sich dazu äußern kann. Ist sie der Auffassung, dass ein derartiges Vorhaben nach Art. 108 mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist, so leitet sie unverzüglich das in Absatz 2 vorgesehene Verfahren ein. Der betreffende Mitgliedsstaat darf die beabsichtigte Maßnahme nicht durchführen, bevor die Kommission eine abschließende Entscheidung erlassen hat
- Grundsätzliches Beihilfeverbot aus Art. 107 Abs. 1, 108 Abs. 3 AEUV als Ausdruck des Zieles, einen Gemeinsamen Markt zu verwirklichen und einen unverfälschten Wettbewerb sicherzustellen

3. Begriff der staatlichen Beihilfe

- Begünstigung
- staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährt
- zugunsten von Unternehmen und Produktionszweigen
- Wettbewerbsverfälschung
- Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedsstaaten

4. Ausnahmen vom grundsätzlichen Beihilfeverbot

- Legalausnahmen
 - z. B. nach Art. 107 Abs. 2 AEUV
 - z. B. nach Art. 107 Abs. 3 AEUV
- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung
- De-Minimis – Verordnung
- Bereichsausnahmen u. a. für Unternehmen der Daseinsvorsorge; Freistellungsentscheidung, Gemeinschaftsrahmen, Änderung der Transparenzrichtlinie (sog. „Monti-Paket“)

5. Bereichsausnahmen vom staatlichen Beihilfeverbot für Unternehmungen der Daseinsvorsorge („Monti-Paket“)

- Art. 106 Abs.2 AEUV

„Für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben, gelten die Vorschriften dieses Vertrages, insbes. die Wettbewerbsregeln, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert. Die Entwicklung des Handelsverkehrs darf nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderläuft.“
- Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI); Abgrenzung zu den Dienstleistungen von allgemeinem bzw. wirtschaftlichem Interesse
- Bestandteile des sog. „Monti-Paketes“ (Freistellungsentscheidung, Gemeinschaftsrahmen, Änderung der Transparenzrichtlinie)
- Freistellungsentscheidung
 - summenmäßige Begrenzung von Umsatz des Unternehmens bzw. Höhe der Beihilfe
 - Betrauungsakt
 - objektive und transparente Parameter für die Ausgleichszahlungen
 - keine Überkompensation durch den finanziellen Ausgleich
 - Unterschied zu Altmark-Trans: Kosten des konkreten Unternehmens.
- Gemeinschaftsrahmen
- Änderung der Transparenzrichtlinie

6. Zusammenfassung und Ausblick

Teil B

1. Die steuerrechtliche Optimierung des Betrauungsaktes

- Wahlfreiheit der Rechtsform
- Risiken falscher Gestaltung
 - Umsatzsteuer
 - Ertragssteuer (Körperschafts- und Gewerbesteuer)
- Musterakte zur Betrauung (Verwaltungsakt und Zuwendungsbescheid)
- Optimierung des steuerlichen Querverbundes
 - Organschaft
 - Holdingstruktur

2. Bürgschaften für kommunale Eigengesellschaften

- Realisierung des Kommunalzinses
- Genehmigungspflicht und Genehmigungsvoraussetzungen
- Exkurs: De-Minimis
- Lösung per Freistellungsentscheidung („Monti-Paket“)
„Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften“
(2008/C155/02 vom 20.06.2008, S.10)
 - Unternehmen nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten
 - begrenzte Einzelmaßnahme
 - keine Beschränkung für Unternehmen der Daseinsvorsorge
 - Risikobeteiligung des Kreditgebers
 - marktübliches Entgelt nach Rating
- Heilung von Altfällen

3. Kommunale Grundstücksgeschäfte

- „Mitteilung der Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand“ (97/C 209/03).
 - Verkauf durch bedingungsfreies Bieterverfahren
 - Verkauf ohne Bieterverfahren (Verkehrswertgutachten)
 - Notifizierungsverfahren
- Grundfreiheiten des AEUV
 - Diskriminierungsfreiheit
 - Transparenz
 - Ausnahmen
- Kommunalrechtliche Regeln zur Vermögensveräußerung
- Ergebnis: Pflicht zum Bieterverfahren? (BGH Urt. v. 22.2.2008 – V ZR 56/07)
- Systematische Einordnung und Gestaltungsermessen